

## Kollektivvertrag für kaufmännische Angestellte bei Zeitschriftenverlagen


In der Verhandlungsrunde zwischen GPA-djp und ÖZV am 9. Jänner 2020 wurde mit Wirksamkeit von **1.1.2020 bis 31.12.2020** folgender Abschluss getätigt:

- Anhebung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter in allen Beschäftigungsgruppen um 2,30 %, mindestens aber €40,-.
- Die Lehrlingsentschädigungen werden ebenfalls um 2,30 % angepasst. Abweichend hiervon wird die Lehrlingsentschädigung im ersten Lehrjahr auf € 620,- und im zweiten Lehrjahr auf € 780,- erhöht.
- Alle Positionen werden auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet, bestehende Überzahlungen werden aufrechterhalten.
- Alle Gehaltspositionen siehe umseitig.

Wien, am 9. Jänner 2020


ÖSTERREICHISCHER ZEITSCHRIFTEN-  
UND FACHMEDIENVERBAND

  
Mag. Claudia GRADWOHL

  
Mag. Gerald GRÜNBERGER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier  
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

  
Alice RIENESL  
Mitglied des Verhandlungsteams

  
Mag. Edgar WOLF  
Wirtschaftsbereichssekretär

  
Markus GSPANDL  
Verhandlungsleiter

## GEHALTSTABELLE

zum Kollektivvertrag für kaufm. Angestellte bei Zeitschriftenverlagen  
mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 für eine Laufzeit von 12 Monaten

		<b>bis 31.12.2019</b>	<b>Erhöhung um 2,3%</b>	<b>ab 1.1.2020</b>
		<b>Betrag in €</b>		<b>Betrag in €</b>
		inkl. Aufrundung auf den nächsten vollen Euro	mind. €40 (BG1 bis BG6)	inkl. Aufrundung auf den nächsten vollen Euro
<u>Beschäftigungsgruppe 1</u>				
im	1. Berufsjahr	1.539,00	40,00	1.579,00
	2. Berufsjahr	1.630,00	40,00	1.670,00
<u>Beschäftigungsgruppe 2</u>				
im	1. Berufsjahr	1.707,00	40,00	1.747,00
	3. Berufsjahr	1.725,00	40,00	1.765,00
	5. Berufsjahr	1.750,00	40,25	1.791,00
	7. Berufsjahr	1.786,00	41,08	1.828,00
	9. Berufsjahr	1.879,00	43,22	1.923,00
	11. Berufsjahr	1.987,00	45,70	2.033,00
	13. Berufsjahr	2.085,00	47,96	2.133,00
	15. Berufsjahr	2.236,00	51,43	2.288,00
	17. Berufsjahr	2.305,00	53,02	2.359,00
<u>Beschäftigungsgruppe 3</u>				
im	1. Berufsjahr	1.789,00	41,15	1.831,00
	3. Berufsjahr	1.828,00	42,04	1.871,00
	5. Berufsjahr	1.958,00	45,03	2.004,00
	7. Berufsjahr	2.056,00	47,29	2.104,00
	9. Berufsjahr	2.193,00	50,44	2.244,00
	11. Berufsjahr	2.436,00	56,03	2.493,00
	13. Berufsjahr	2.570,00	59,11	2.630,00
	15. Berufsjahr	2.706,00	62,24	2.769,00
	17. Berufsjahr	2.829,00	65,07	2.895,00
<u>Beschäftigungsgruppe 4</u>				
im	1. Berufsjahr	1.931,00	44,41	1.976,00
	3. Berufsjahr	2.018,00	46,41	2.065,00
	5. Berufsjahr	2.116,00	48,67	2.165,00
	7. Berufsjahr	2.357,00	54,21	2.412,00
	9. Berufsjahr	2.655,00	61,07	2.717,00
	11. Berufsjahr	2.914,00	67,02	2.982,00
	13. Berufsjahr	3.099,00	71,28	3.171,00
	15. Berufsjahr	3.316,00	76,27	3.393,00
	17. Berufsjahr	3.451,00	79,37	3.531,00
<u>Beschäftigungsgruppe 5</u>				
im	5. Berufsjahr	2.943,00	67,69	3.011,00
	7. Berufsjahr	3.188,00	73,32	3.262,00
	9. Berufsjahr	3.447,00	79,28	3.527,00
	11. Berufsjahr	3.660,00	84,18	3.745,00
	13. Berufsjahr	3.844,00	88,41	3.933,00
	15. Berufsjahr	4.075,00	93,73	4.169,00
	17. Berufsjahr	4.260,00	97,98	4.358,00
<u>Beschäftigungsgruppe 6</u>				
im	5. Berufsjahr	3.311,00	76,15	3.388,00
	10. Berufsjahr	3.838,00	88,27	3.927,00
	15. Berufsjahr	4.507,00	103,66	4.611,00
	17. Berufsjahr	4.593,00	105,64	4.699,00
<u>Lehrlingsentschädigung</u>				
im	1. Lehrjahr	600,00	13,80	620,00
	2. Lehrjahr	750,00	17,25	780,00
	3. Lehrjahr	1.060,00	24,38	1.085,00
	4. Lehrjahr	1.102,00	25,35	1.128,00

## **Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag für kaufmännische Angestellte bei Zeitschriftenverlagen**

Dem bisherigen Text von Pkt. 12 des Kollektivvertrags wird die Nummerierung „1.“ vorangestellt. In Pkt. 12 des Kollektivvertrags wird unter der Nummerierung „2.“ folgender Text ergänzt:

„Das Dienstjubiläum gebührt grundsätzlich in Geld. Auf Wunsch des/der Angestellten und sofern dies betrieblich möglich ist, kann in beiderseitigem Einvernehmen alternativ zum Geldanspruch, die Umwandlung des Jubiläumsgeldes in Zeitguthaben vereinbart werden.

Dabei gilt, dass für vollzeitbeschäftigte Angestellte ein Monatsgehalt 22 Arbeitstagen entspricht. Arbeiten vollzeitbeschäftigte Angestellte auf Grund einer Vereinbarung regelmäßig weniger als fünf Tage in einer Kalenderwoche, so sind die Freizeittage entsprechend (regelmäßige Arbeitstage 4,33 Kalenderwochen) anzupassen. Der Anspruch für teilzeitbeschäftigte Angestellte wird aliquot berechnet (durchschnittliche Arbeitstage in den letzten 12 Monaten vor dem Dienstjubiläum. Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.).

Die Umwandlung dieser Geldansprüche in Zeitguthaben ist im Vorhinein schriftlich zwischen Angestellter/n und Arbeitgeber/in zu vereinbaren. Die Umwandlung von Geldansprüchen kann auch nur teilweise in Zeitguthaben erfolgen (z. B. nach 20 Jahren ein Monatsgehalt in Zeit und ein halbes Monatsgehalt in Geld).

Der Verbrauch der Zeitguthaben kann ab dem Fälligkeitszeitpunkt in einem oder mehreren Teilen vereinbart werden. Ebenso ist die Vereinbarung eines vorgezogenen Verbrauchs zulässig.

Nicht verbrauchte Zeitguthaben sind am Ende des Dienstverhältnisses auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses aktuellen Monatsgehaltes auszuführen.

Während des Verbrauchs des Zeitguthabens richtet sich die Entgeltfortzahlung nach dem vertraglich vereinbarten Bruttomonatsgehalt. Variable Entgeltbestandteile bleiben dabei ohne Berücksichtigung. Ein Krankenstand unterbricht die Konsumation des Zeitguthabens.“

Wien, am 9. Jänner 2020

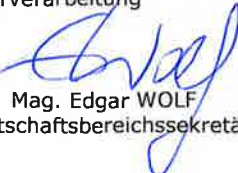
  
Mag. Claudia GRADWOHL

ÖSTERREICHISCHER ZEITSCHRIFTEN-  
UND FACHMEDIENVERBAND

  
Mag. Gerald GRÜBER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier  
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

  
Alice RIENESL  
Mitglied des Verhandlungsteams

  
Mag. Edgar WOLF  
Wirtschaftsbereichssekretär

  
Markus GSPANDL  
Verhandlungsleiter